

ComplianceLeitfaden

Zentrale Compliance | ZC

Korruptionsprävention

Gesamtkonzept zur Umsetzung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung

28. November 2013



Vorbemerkung

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Aufgabe, ein funktionsfähiges, stabiles und integriertes deutsches Finanzsystem zu gewährleisten. Genauso, wie die Bankkundinnen bzw. -kunden, die Versicherten und Anlegerinnen bzw. Anleger ein Recht auf ein vertrauenswürdiges Finanzsystem haben, können die Bürgerinnen und Bürger erwarten, dass die BaFin und ihre Beschäftigten ihre Aufgaben unbestechlich und integer erfüllen.

Um die Integrität in der Bundesverwaltung zu gewährleisten, hat die Bundesregierung die Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 ("Richtlinie KP") erlassen. Die Richtlinie KP schreibt vor, dass und wie in allen Dienststellen des Bundes Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu treffen sind. Die BaFin als bundesunmittelbare, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen ist Teil der mittelbaren Bundesverwaltung und somit gem. Ziffer 1.1 der Richtlinie KP Dienststelle des Bundes, so dass diese auf sie Anwendung findet.



Um der aus der Richtlinie KP erwachsenden Pflicht zur Umsetzung zu entsprechen, hat das Direktorium der BaFin das vorliegende Gesamtkonzept ("Gesamtkonzept KP") beschlossen.

Ergänzende Ausführungen zur Richtlinie KP finden sich in den Empfehlungen des Bundesministeriums des Inneren zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung (Stand: 9. Februar 2012) ("Empfehlungen KP"), sowie in der Handreichung zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete (Stand: 4. Januar 2012) ("Handreichung bKA") und der Handreichung zur Umsetzung der Rotation (Stand: 10. Juni 2010) ("Handreichung Rotation"). Die Empfehlungen KP, die Handreichungen bKA und die Handreichungen Rotation haben, im Gegensatz zur Richtlinie KP, keinen bindenden Charakter.

Soweit Sie Fragen haben, die Ihnen dieser Leitfaden bzw. die Intranetseite der Stabsstelle Zentrale Compliance ("ZC"), die Sie hier finden: [Leitung >> Beauftragte >> Zentrale Compliance \(ZC\) >> Korruptionsprävention](#), nicht beantwortet, wenden Sie sich bitte an die ZC, Sachgebiet Korruptionsprävention.

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	4
2. Verantwortlichkeiten	4
3. Feststellen und Analysieren besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete (Ziffer 2 der Richtlinie KP)	5
4. Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz (Ziffer 3 der Richtlinie KP)	5
5. Personal (Ziffer 4 der Richtlinie KP)	6
5.1 Auswahl des Personals (Ziffer 4.1 der Richtlinie KP)	6
5.2 Begrenzung der Verweildauer (Ziffer 4.2 der Richtlinie KP)	6
6. Ansprechperson für Korruptionsprävention (Ziffer 5 der Richtlinie KP)	7
7. Organisationseinheit zur Korruptionsprävention (Ziffer 6 der Richtlinie KP) ..	7
8. Sensibilisierung und Belehrung der Beschäftigten (Ziffer 7 der Richtlinie KP)	7
9. Aus- und Fortbildung (Ziffer 8 der Richtlinie KP)	7
10. Konsequente Dienst- und Fachaufsicht (Ziffer 9 der Richtlinie KP)	7
11. Unterrichtungen und Maßnahmen bei Korruptionsverdacht (Ziffer 10 der Richtlinie KP)	8
12. Leitsätze für die Vergabe (Ziffer 11 der Richtlinie KP)	8
13. Antikorruptionsklausel, Verpflichtung von Auftragnehmern oder Auftragnehmerinnen nach dem Verpflichtungsgesetz (Ziffer 12 der Richtlinie KP)	8
13.1 Antikorruptionsklausel	8
13.2 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz	8

28.11.2013	Erstellung	
03.12.2013	Direktoriumsbeschluss	
12.01.2016	Anpassung der Organisationsbe- zeichnungen gemäß neuer Organisationsstruktur der BaFin ab 01.01.2016	

Geschäftszeichen: KP-O 1559-2013/0021

1. Präambel

Dieses Gesamtkonzept KP zeigt auf, wie die BaFin einzelne Punkte der Richtlinie KP umsetzt. Wo die dazu notwendigen Ausführungen umfangreicher sind, verweist das Gesamtkonzept KP auf Teilkonzepte, dieses als eigenständige Dokumente ergänzen, z.B. das Konzept zur Feststellung und Rotation, das mit mehreren Anhängen erläutert, wie die Aufgaben nach Ziffer 2 und Ziffer 4.2 der Richtlinie KP in der BaFin umgesetzt werden.

2. Verantwortlichkeiten

Direktorium

Die Richtlinie KP richtet sich an die "Dienststelle", d.h. die BaFin insgesamt, für die in dieser Materie gem. § 3 Absatz 3 Satz 1 des Organisationsstatuts für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("OsBaFin") das Direktorium die Entscheidungskompetenz trägt. Das Direktorium kommt seiner Verantwortung durch die Verabschiedung dieses Gesamtkonzeptes gem. § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 OsBaFin nach.

Bereiche und Abteilungsleitungen

Gemäß § 4 Absatz 2 OsBaFin bestimmen die Exekutivdirektorinnen bzw. Exekutivdirektoren unter Beachtung der Zuständigkeiten und Vorgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten, des Direktoriums und der bzw. des Beauftragten für den Haushalt eigenverantwortlich den organisatorischen Zuschnitt ihres Bereichs und den Personal- und Mitteleinsatz im Rahmen des Haushaltsplans der BaFin. Da die Durchführung des vorliegenden Konzeptes Auswirkungen auf die Organisation und den Personal- und Mitteleinsatz der Bereiche hat (u.a. hinsichtlich der Rotation und der Ausgleichsmaßnahmen) liegt die Verantwortung für die Durchführung dieses im Direktorium beschlossenen Gesamtkonzeptes KP bei den Bereichen.

Wichtige operative Aspekte, insbesondere im Rahmen des Teilkonzeptes zur Feststellung, Risikoanalyse und Rotation, werden den Abteilungsleitungen zugeordnet.

Ansprechperson KP

Die Ansprechperson für Korruptionsprävention ("Ansprechperson KP") berät und unterstützt die Bereiche, insbesondere hinsichtlich der Frage, wie diese ihrer aus der Richtlinie KP erwachsenden Verantwortung nachkommen können. Die Aufgaben der Ansprechperson KP ergeben sich zudem aus der "Dienstanweisung zur Korruptionsprävention". Der Ansprechperson KP kommt keine Entscheidungskompetenz zu, insbesondere nicht hinsichtlich der im Teilkonzept zur "Feststellung, Risikoanalyse und Rotation" aufgeführten Einstufung von Arbeitsgebieten als besonders korruptionsgefährdet oder nicht, der Gültigkeit von Nichtrotati-

onsgründen, Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen, die zukünftig eine Rotation ermöglichen sollen.

Abteilungen Z

Die Abteilungen Z stellen insbesondere hinsichtlich des Teilkonzeptes zur "Feststellung, Risikoanalyse und Rotation", aber auch bezüglich des Teilkonzeptes "Schulungskonzept Korruptionsprävention" die notwendigen Rahmenbedingungen zur Umsetzung zur Verfügung.

Innenrevision

Entsprechend der Dienstanweisung Innenrevision hat die Innenrevision ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig wahrzunehmen. Das Weisungs- und Auftragsrecht gegenüber der Innenrevision hat dabei nur die Präsidentin bzw. der Präsident. Eine Festlegung der Verantwortlichkeit für die Innenrevision in dem Gesamtkonzept steht dem Grundsatz der Unabhängigkeit und Objektivität einer Innenrevision bei eventuell späteren Prüfungen in den fraglichen Bereichen entgegen.

Dies eingedenk kann die Innenrevision im Rahmen ihrer Prüfungen die tatsächliche Umsetzung von Maßnahmen prüfen und ggf. beanstanden. Bei Missständen informiert sie das Direktorium und, soweit rechtlich zulässig, die Ansprechperson KP. Für Korruptionsverdachtsfälle legen das Teilkonzept "Reaktionsplan zum Umgang mit Korruptionsverdachtsfällen", sowie die "Dienstanweisung zur Korruptionsprävention" die Rahmenbedingungen, unter denen die Ermittlungen ablaufen, fest.

3. Feststellen und Analysieren besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete (Ziffer 2 der Richtlinie KP)

Die BaFin stellt "in regelmäßigen Abständen sowie aus gegebenem Anlass die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete" fest und prüft in Bezug auf die als besonders korruptionsgefährdet eingestuften Arbeitsgebiete die Durchführung von Risikoanalysen. Das Nähere regelt das Teilkonzept zur "Feststellung, Risikoanalyse und Rotation".

4. Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz (Ziffer 3 der Richtlinie KP)

In der BaFin gilt das Mehr-Augen-Prinzip (d.h. die Beteiligung bzw. Mitprüfung durch mehrere Beschäftigte oder Organisationseinheiten) umfassend. Die im internen Kontrollsystem erfassten Kernprozesse der BaFin – das sind gemäß Ziffer 2.3.1 des "Leitfadens Prozesshandbuch" alle Prozesse, die nach Menge und/oder Arbeitsvolumen eine prägende Tätigkeit einer Organisationseinheit darstellen und/oder ein finanzielles Risiko oder ein relevantes operationelles Risiko hinsichtlich der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und des Eintretens eines Vermögensschadens beinhalten – weisen alle eine oder mehrere Kontrollen auf, vgl.

Ziffer 2.4 des "Leitfadens Prozesshandbuch", sowie die einzelnen Prozesshandbücher der Bereiche.

Das interne Kontrollsystem stellt darüber hinaus durch die Dokumentation des einzuhaltenden Verfahrens die in Ziffer 3.2 der Richtlinie KP geforderte Transparenz der Entscheidungen sicher.

5. Personal (Ziffer 4 der Richtlinie KP)

5.1 Auswahl des Personals (Ziffer 4.1 der Richtlinie KP)

Die BaFin wählt ihr Personal mit besonderer Sorgfalt aus. Dies gilt insbesondere bei Neueinstellungen, aber auch bei der internen Besetzung freier Stellen. Die bei der BaFin zuständige Organisationseinheit Abteilung ZI stellt sicher, dass die Personalgewinnung im Rahmen eines standardisierten und strukturierten Verfahrens erfolgt. Dem dient auch die Dokumentation der entsprechenden Kernprozesse im Prozesshandbuch der Abteilung ZI.

Bei Neueinstellungen werden im Rahmen des Auswahlverfahrens Selbstauskünfte der Bewerberinnen bzw. der Bewerber (über ihren Werdegang, ferner z.B. über eventuell anhängige Ermittlungsverfahren) eingeholt, sowie Führungszeugnisse angefordert. Bei Übernahme von Beschäftigten anderer Behörden erfolgt bei Einstellung eine Anforderung der Personalakte.

Bei Neueinstellungen werden die Bewerberinnen bzw. die Bewerber bereits im Rahmen des Auswahlgesprächs auf das Thema Korruptionsgefährdung angesprochen.

Bei der Beschäftigung von externen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern werden regelmäßig Führungszeugnisse eingeholt, das Nähere regelt das Teilkonzept zur "Verpflichtung nach dem Verpflchtungsgesetz" (vgl. auch Ziffer 9 unten).

Die BaFin bemüht sich, Anhaltspunkte für eine individuelle Korruptionsgefahr zu erkennen und einzelfallbezogen umzusetzen. Alle Beschäftigten und Organisationseinheiten sind dazu verpflichtet, die Ansprechperson KP über Anhaltspunkte für eine individuelle Korruptionsgefahr zu informieren.

Die Ansprechperson KP wird regelmäßig von Anzeigen und Anträgen in Bezug auf die Annahme von Belohnungen und Geschenken und in Bezug auf Nebentätigkeiten in Kenntnis gesetzt.

5.2 Begrenzung der Verweildauer (Ziffer 4.2 der Richtlinie KP)

Die Begrenzung der Verweildauer soll zum Schutz der Beschäftigten wie auch der BaFin dem möglichen Aufbau korruptiver Verflechtungen entgegenwirken, die nach Erfahrung des Bundeskriminalamtes meist nach ungefähr fünf Jahren zu tragen beginnen. Das Nähere regelt das Teilkonzept zur "Feststellung, Risikoanalyse und Rotation".

6. Ansprechperson für Korruptionsprävention (Ziffer 5 der Richtlinie KP)

Die BaFin bestellt eine Ansprechperson für Korruptionsprävention ("Ansprechperson KP"). Deren Aufgaben und Befugnisse regelt die "Dienstanweisung zur Korruptionsprävention".

7. Organisationseinheit zur Korruptionsprävention (Ziffer 6 der Richtlinie KP)

Die Ansprechperson KP wird bei ihrer Aufgabenerfüllung von einer stellvertretenden Ansprechperson KP sowie weiterem Personal des Sachgebietes Korruptionsprävention der ZC der BaFin unterstützt. Die Aufgaben und Befugnisse regelt die "Dienstanweisung zur Korruptionsprävention" entsprechend. Der Personalbedarf wird regelmäßig überprüft und angepasst, um eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung gewährleisten zu können.

8. Sensibilisierung und Belehrung der Beschäftigten (Ziffer 7 der Richtlinie KP)

Die Beschäftigten der BaFin werden anlässlich des Dienstes oder der Verpflichtung auf Korruptionsgefahren aufmerksam gemacht und über die Folgen korrupten Verhaltens belehrt. Ihnen werden bei dieser Gelegenheit die "Verhaltenshinweise für Beschäftigte zur Vermeidung und Aufklärung von Korruption" ausgehändigt.

In der Folge werden die Beschäftigten der BaFin im Rahmen von verpflichtenden Schulungen für Korruptionsgefahren sensibilisiert und im Umgang mit Korruptionsgefahren geschult. Das Nähere regelt das Teilkonzept "Schulungskonzept Korruptionsprävention" (vgl. auch Ziffer 9).

9. Aus- und Fortbildung (Ziffer 8 der Richtlinie KP)

Die BaFin besitzt ein umfassendes Fortbildungskonzept zur Schulung und Sensibilisierung der Beschäftigten als auch speziell zugeschnittene Seminare für Führungskräfte. Das Nähere regelt das Teilkonzept "Schulungskonzept Korruptionsprävention".

10. Konsequente Dienst- und Fachaufsicht (Ziffer 9 der Richtlinie KP)

Die Vorgesetzten üben entsprechend dem "Leitfaden für Vorgesetzte und Behördenleitungen", der als Anlage 2 zur Richtlinie KP geltendes Recht darstellt ihre Dienst- und Fachaufsicht konsequent aus. Dies umfasst eine aktive vorausschauende Personalführung und -kontrolle. In diesem Zusammenhang achten die Vorgesetzten auf Korruptionssignale. Sie sensibilisieren regelmäßig und bedarfsorientiert ihre Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für Korruptionsgefahren. Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, sieht das Teilkonzept "Schulungskonzept

Korruptionsprävention" speziell für die Gruppe der Führungskräfte eine gesonderte Schulung zur Korruptionsprävention vor.

11. Unterrichtungen und Maßnahmen bei Korruptionsverdacht (Ziffer 10 der Richtlinie KP)

Bei einem durch Tatsachen begründeten Verdacht einer Korruptionsstraftat unterrichtet die Dienststellenleitung unverzüglich die Staatsanwaltschaft und das Bundesministerium der Finanzen (BMF); das Nähere regelt das Teilkonzept "Reaktionsplan zum Umgang mit Korruptionsverdachtsfällen".

12. Leitsätze für die Vergabe (Ziffer 11 der Richtlinie KP)

Die BaFin hat zur einheitlichen Handhabung von Beschaffungs- und Vergabeverfahren eine Beschaffungs- und Vergaberichtlinie ("BVRL") erlassen. Die BVRL sieht vor, dass die Vorbereitung, Planung und Bedarfsbeschreibung einerseits und die Durchführung des Vergabeverfahrens andererseits sowie möglichst auch die spätere Abrechnung entsprechend Ziffer 11.2 der Richtlinie KP organisatorisch getrennt sind.

Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht wird regelmäßig überprüft, ob unzulässige Einflussfaktoren vorgelegen haben.

Gemäß Ziffer 11.3 prüft die Zentrale Beschaffung (Z II 6) bei Bekanntwerden von schweren Verfehlungen von Bieterinnen bzw. Bietern oder Bewerberinnen bzw. Bewerbern, ob diese Verfehlungen die Zuverlässigkeit in Frage stellen und zum Ausschluss vom Wettbewerb führen.

13. Antikorruptionsklausel, Verpflichtung von Auftragnehmern oder Auftragnehmerinnen nach dem Verpflichtungsgesetz (Ziffer 12 der Richtlinie KP)

13.1 Antikorruptionsklausel

Die BaFin setzt in den von ihr abgeschlossenen Verträgen regelmäßig eine Antikorruptionsklausel ein.

13.2 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Die BaFin verpflichtet regelmäßig Externe, die bei der Ausführung ihrer Aufgaben mitwirken, entsprechend dem Teilkonzept "Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz".